Vorlage Nr. 4206.1
Laufnummer 18804
Eingang 26. Oktober 2026

Interpellation von Jean Luc Mösch, Kurt Balmer, Michael Felber, Thomas Meierhans, Peter Rust, Patrick Röösli, Martin Hausheer und Corina Kremmel, betreffend Bearbeitungsfristen bei Grundstücksmutationen und zeitnaher Veröffentlichung im ZugMap, sowie Einhaltung gesetzlicher Nachführungsfristen, Transparenz und Optimierung der administrativen Abläufe

Ausgangslage

Das Grundbuch und die amtliche Vermessung bilden eine wesentliche Grundlage für die Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr sowie für Planungs- und Bauvorhaben. Mit dem kantonalen Geoportal ZugMap stellt der Kanton Zug der Bevölkerung, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Unternehmen wichtige Grundstücks- und Geoinformationen öffentlich zur Verfügung.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass zwischen der Anmeldung beziehungsweise dem grundbuchlichen Vollzug einer Grundstücksmutation und deren tatsächlicher Sichtbarkeit im ZugMap teilweise erhebliche Zeitspannen bestehen können.

Die Interpellanten liegen verschiedene Rückmeldungen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vor, wonach eingereichte Mutationen zwar im Tagebuch des Grundbuchamtes erfasst werden, die entsprechenden Veränderungen jedoch über längere Zeit weder in den öffentlich zugänglichen Grundstücksdaten noch im ZugMap nachvollziehbar erscheinen.

Diese Situation ist insbesondere für Grundeigentümerschaften, Bauherrschaften, Planungsbüros, Geometer, Architekten und weitere Beteiligte unbefriedigend. Sie kann zu Unsicherheiten, zusätzlichen Abklärungen und administrativem Mehraufwand führen. Gerade bei Grundstücksteilungen, Grenzbereinigungen oder anderen Mutationen besteht ein berechtigtes Interesse an einer möglichst zeitnahen und verlässlichen Aktualisierung der öffentlich zugänglichen Daten.

Gemäss § 45 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über Geoinformation (GeoIV-ZG, BGS 215.711) sind Daten der Informationsebenen Fixpunkte und Liegenschaften sofort nachzuführen. Für die übrigen Informationsebenen gilt eine Nachführung nach Bedarf, spätestens jedoch innert sechs Monaten nach Eingang der Meldung.

Dabei stellt sich die Frage, wie der Begriff «sofort» in der Verwaltungspraxis ausgelegt wird und ob die geltenden Bestimmungen den heutigen technischen Möglichkeiten und den berechtigten Erwartungen der Bevölkerung noch ausreichend Rechnung tragen.

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung sollte es grundsätzlich möglich sein, die einzelnen Bearbeitungsschritte effizient aufeinander abzustimmen und den Zeitraum zwischen dem rechtsgültigen Vollzug einer Mutation und deren öffentlicher Sichtbarkeit auf ein Minimum zu reduzieren.

Fragen an den Regierungsrat

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Bearbeitungsfristen und gesetzliche Vorgaben

Welche gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder verwaltungsinternen Fristen gelten im Kanton Zug für die Bearbeitung von Grundstücksmutationen, insbesondere vom Eingang der vollständigen Anmeldung über den Tagebucheintrag und den grundbuchlichen Vollzug bis zur definitiven Nachführung in der amtlichen Vermessung und Veröffentlichung im ZugMap?

2. Einhaltung der gesetzlichen Nachführungsfristen

Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Nachführungsfristen gemäss § 45 GeoIV-ZG eingehalten werden? Wie wird insbesondere die Verpflichtung zur sofortigen Nachführung der Informationsebene Liegenschaften in der Praxis ausgelegt und kontrolliert?

3. Tatsächliche Bearbeitungsdauer

Wie lange dauert die Bearbeitung einer Grundstücksmutation durchschnittlich? Der Regierungsrat wird gebeten, für die letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre die durchschnittlichen und maximalen Bearbeitungszeiten sowie nach Möglichkeit den Median aufzuzeigen, aufgeschlüsselt nach:

a) Eingang der vollständigen Anmeldung bis zum Tagebucheintrag;

b) Tagebucheintrag bis zum grundbuchlichen Vollzug;

c) grundbuchlicher Vollzug bis zur definitiven Nachführung der amtlichen Vermessung;

d) definitive Nachführung bis zur öffentlichen Sichtbarkeit im ZugMap.

4. Pendente Mutationen und Verzögerungen

Wie viele Grundstücksmutationen sind gegenwärtig pendent, und bei wie vielen davon beträgt die bisherige Bearbeitungsdauer mehr als 30, 60 beziehungsweise 90 Tage? Welche Gründe sind für längere Verzögerungen ausschlaggebend, und in welchen Bearbeitungsschritten treten diese hauptsächlich auf?

5. Technische und organisatorische Abläufe

Wie erfolgt heute der Datenaustausch zwischen den beteiligten Nachführungsgeometern, dem Grundbuchamt, der amtlichen Vermessung und dem kantonalen Geoportal ZugMap? Welche Bearbeitungsschritte erfolgen automatisiert, und wo bestehen noch manuelle Schnittstellen, Freigaben oder Mehrfacherfassungen?

6. Zeitnahe Veröffentlichung im ZugMap

Aus welchen rechtlichen, technischen oder organisatorischen Gründen können rechtsgültig vollzogene und definitiv nachgeführte Grundstücksmutationen nicht innerhalb weniger Arbeitstage im ZugMap öffentlich sichtbar gemacht werden? Bestehen feste Aktualisierungsintervalle, und könnten diese verkürzt oder durch eine weitgehend automatisierte Aktualisierung ersetzt werden?

7. Optimierung und Digitalisierung

Welche konkreten Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Bearbeitungs- und Veröffentlichungszeiten zu verkürzen? Wäre beispielsweise eine durchgängige digitale Prozesskette mit automatisierter Datenübermittlung, elektronischer Freigabe und zeitnaher Aktualisierung des Geoportals realisierbar? Falls ja, mit welchem Aufwand und innerhalb welchen Zeitraums?

8. Transparenz gegenüber den Grundeigentümerschaften

Besteht für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer heute die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand einer eingereichten Mutation elektronisch nachzuvollziehen? Falls nein, wäre der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Statusinformation einzuführen, damit jederzeit ersichtlich ist, bei welcher Stelle sich die Mutation befindet und welche Bearbeitungsschritte noch ausstehen?

9. Anpassung der kantonalen Geoinformationsverordnung

Erachtet der Regierungsrat die geltenden Bestimmungen von § 45 GeoIV-ZG als ausreichend und zeitgemäss, oder sieht er Anpassungsbedarf, um insbesondere für die Informationsebene Liegenschaften verbindliche, messbare Nachführungs- und Veröffentlichungsfristen festzulegen?

Wäre der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Verordnungsanpassung zu prüfen, welche zwischen dem grundbuchlichen Vollzug, der definitiven Nachführung und der Veröffentlichung im kantonalen Geoportal unterscheidet und dafür klare zeitliche Vorgaben vorsieht?

10. Konkrete Verbesserungsmassnahmen

Welche kurz- und mittelfristigen Massnahmen ist der Regierungsrat bereit zu ergreifen, damit Grundstücksmutationen künftig rascher bearbeitet und nach ihrem rechtsgültigen Vollzug möglichst zeitnah im ZugMap sichtbar werden? Welche messbaren Verbesserungen können dabei angestrebt werden?

Begründung

Der Kanton Zug verfügt über eine moderne Verwaltungsorganisation und leistungsfähige digitale Informationssysteme. Entsprechend darf von der kantonalen Verwaltung erwartet werden, dass rechtsgültig vollzogene Grundstücksmutationen ohne unnötige Verzögerungen in den öffentlich zugänglichen Datenbeständen nachvollzogen werden können.

Es ist schwer verständlich, wenn Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach dem Einreichen der notwendigen Unterlagen beziehungsweise nach dem grundbuchlichen Vollzug während längerer Zeit auf eine sichtbare Aktualisierung ihrer Grundstücksdaten warten müssen.

Dabei geht es nicht darum, die notwendige rechtliche Prüfung oder die Qualität der amtlichen Vermessung infrage zu stellen. Vielmehr sollen die bestehenden Abläufe kritisch überprüft, unnötige Wartezeiten erkannt und die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung konsequent genutzt werden.

Besonders wichtig erscheint eine klare Unterscheidung zwischen den einzelnen Verfahrensschritten und deren jeweiligen Bearbeitungsfristen. Nur so lässt sich feststellen, wo Verzögerungen tatsächlich entstehen und welche Massnahmen zu einer spürbaren Beschleunigung führen können.

Die Interpellanten sind der Auffassung, dass eine zeitnahe Veröffentlichung rechtsgültig vollzogener Mutationen nicht nur im Interesse der Grundeigentümerschaften liegt, sondern auch einen Beitrag zur Rechtssicherheit, zur Transparenz und zur Effizienz der kantonalen Verwaltung leistet.

Sollten sich die geltenden gesetzlichen beziehungsweise verordnungsrechtlichen Vorgaben als ungenügend oder zu wenig präzise erweisen, ist auch eine entsprechende Anpassung der kantonalen Geoinformationsverordnung in Betracht zu ziehen.